

RS OGH 2006/10/17 1Ob188/06p, 5Ob169/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2006

Norm

ZPO §176

ZPO §396 B

Rechtssatz

Wenn eine Entscheidung über kontroverielle Standpunkte der Parteien nicht mehr zu treffen ist, bedarf es weder eines mündlichen Vortrags des eigenen Standpunkts, noch detaillierter mündlicher Anträge, sofern sich aus einem ohnehin mündlich gestellten Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils klar und eindeutig ergibt, dass das schriftlich erstattete Vorbringen sowie die schriftlichen Anträge aufrecht erhalten werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 188/06p
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 188/06p
- 5 Ob 169/13h
Entscheidungstext OGH 30.06.2014 5 Ob 169/13h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121534

Im RIS seit

16.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at